



Vorsorge-Vollmacht Rechtliche Betreuung Betreuungs-Verfügung Patienten-Verfügung

In leicht verständlicher Sprache

GIB

Das GIB ist eine Einrichtung des BLWG e.V.
München, Fachverband für Menschen mit
Hör- und Sprachbehinderung.



Einleitung

Jeder Mensch kann in eine Situation kommen, in der er nicht mehr alleine entscheiden oder handeln kann. Wer entscheidet dann für mich? Es gibt verschiedene Möglichkeiten dies zu regeln. Ob Sie eine dieser Möglichkeiten wollen oder brauchen, hängt aber auch von Ihrer persönlichen Situation ab. Jeder Mensch denkt und fühlt anders. Deshalb ist es wichtig, sich zu informieren und diese Möglichkeiten zu kennen. Dabei soll Ihnen diese Broschüre helfen.

Möglicherweise brauchen Sie auch eine Verfügung oder eine Vollmacht, wenn Sie zwar in der Lage sind Entscheidungen zu treffen, diese aber nicht mehr ausführen können. Zum Beispiel, weil Sie Ihre Wohnung nicht mehr alleine verlassen können. Eine andere Person muss dann Entscheidungen an Ihrer Stelle mitteilen oder ausführen. Manchmal muss diese Person auch Entscheidungen für Sie treffen. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn Sie sehr schwer krank werden und sich nicht mehr verständlich machen können. Zum Beispiel, wenn Sie im Koma liegen.

Wer diese Person ist und was diese Person machen darf, kann durch eine rechtliche Betreuung, Vorsorge-Vollmacht oder Betreuungs-Verfügung geregelt werden. Für Entscheidungen zu medizinischen Maßnahmen gibt es zusätzlich die Patienten-Verfügung. Wenn es Ihnen wichtig ist, wer diese Person ist und Sie die Person vorher schon bestimmen wollen, können Sie eine Vorsorge-Vollmacht oder eine Betreuungs-Verfügung erstellen. Bei der rechtlichen Betreuung bestimmt ein Gericht die Person.

Inhalts-Verzeichnis

	Einleitung	3
1	Vorsorge-Vollmacht	6
2	Rechtliche Betreuung und Betreuungs-Verfügung	21
3	Patienten-Verfügung	33
4	Was sind die Unterschiede?	44
5	Checklisten	53
6	Wo bekommen Sie weitere Informationen?	56

Hier finden Sie Informationen über:

- Vorsorge-Vollmacht
- Rechtliche Betreuung und Betreuungs-Verfügung
- Patienten-Verfügung

➔ DGS-Video
Vorwort
Patientenverfügung



EINFACH GESAGT

In dieser Broschüre geht es um Vorsorge.

Wer hilft mir bei Entscheidungen?

Wer führt meine Entscheidungen aus?

Wann brauche ich eine Verfügung oder eine Vollmacht?

Wenn ich selbst Entscheidungen nicht mehr gut treffen kann.

Wenn ich meine Entscheidungen nicht mehr ausführen kann.

Zum Beispiel, wenn ich

- ➔ eine sehr schwere Behinderung habe.
Vielleicht kann ich dann nicht mehr selbst entscheiden.
- ➔ eine sehr schwere Krankheit habe
und lange Zeit im Krankenhaus bin.
Vielleicht muss dann eine andere Person für mich handeln
und zum Beispiel zur Bank gehen und für mich Geld abheben.
- ➔ wenn ich meine Entscheidung nicht mitteilen kann.
Zum Beispiel:
Ich kann nicht mehr sprechen
Ich kann nicht mehr schreiben.
Ich kann kein Zeichen geben.
Dann brauche ich andere Personen, die für mich Entscheidungen treffen.

Die folgenden Fragen sollen Ihnen helfen herauszufinden, ob Sie eine Patienten-Verfügung, Vorsorge-Vollmacht oder eine Betreuungs-Verfügung machen sollen.

Fühlen Sie sich mit Entscheidungen alleine gelassen?

Ist es schwierig für Sie mit Geld umzugehen?

Vergessen Sie wichtige Termine?

Verstehen Sie manchmal Briefe von Behörden nicht?

Verstehen Sie manchmal nicht, was Ärztinnen oder Ärzte sagen?

Können Sie einer Person vollständig vertrauen?

Besitzen Sie viel Geld oder ein Haus?

Was wird, wenn Sie einmal nicht mehr alles alleine machen können?

Wer kümmert sich um Sie, wenn Sie Hilfe brauchen?

Wer kümmert sich um Ihre Bankgeschäfte, wenn Sie im Krankenhaus sind?

➔ Lesen Sie die Kapitel: Vorsorge-Vollmacht und rechtliche Betreuung ab Seite 6.

Haben Sie eine lebensbedrohliche Krankheit?

Haben Sie Angst vor dem Sterben?

Haben Sie Angst, dass Sie lange leiden müssen?

Haben Sie Angst, dass vielleicht nicht mehr alles medizinisch Mögliche für Sie getan wird?

Wollen Sie Ihren Angehörigen schwere Entscheidungen abnehmen?

➔ Lesen Sie das Kapitel: Patienten-Verfügung ab Seite 33.

Sind Sie alleinstehend?

➔ Lesen Sie alle Kapitel.

Das sind nicht alle Fragen. Es gibt noch viele andere Themen, für die eine Vollmacht wichtig ist. Wenn Sie gerade nur ein Thema interessiert, dann lesen Sie immer nur einen Abschnitt.

Diese Broschüre gibt Ihnen einen Überblick über wichtige Inhalte. Am Ende der Broschüre finden Sie Adressen von Beratungsstellen in Nürnberg. Dort bekommen Sie noch mehr Informationen und können auch Fragen stellen.



1 Vorsorge-Vollmacht

1.1 Was ist eine Vorsorge-Vollmacht?

Eine Vorsorge-Vollmacht ist eine schriftliche Willenserklärung. Sie erklären damit, dass eine andere Person für Sie handeln darf. Das bedeutet: Die Person kann Sie vertreten. Sie kann zum Beispiel an Ihrer Stelle Geld abheben. Die bevollmächtigte Person kann auch Entscheidungen entsprechend Ihrem Willen treffen. Sie kann zum Beispiel medizinischen Maßnahmen zustimmen. Dabei muss aber immer Ihr eigener Wille beachtet werden. Wenn Sie zum Beispiel eine Patienten-Verfügung haben, muss die bevollmächtigte Person die Entscheidungen in der Patienten-Verfügung beachten und durchsetzen.

Eine Vorsorge-Vollmacht kann für alle Lebensbereiche gelten. In der Vorsorge-Vollmacht regeln Sie genau, was Ihre bevollmächtigte Person machen darf.

Zum Beispiel:

- Wer erledigt Ihre Bankgeschäfte?
- Wer kümmert sich um Ihre Behörden- und Versicherungs-Angelegenheiten?
- Wer organisiert für Sie nötige Hilfen?
- Wer sucht für Sie einen Platz in einem Senioren- oder Pflegeheim?
- Wer kündigt Ihre Wohnung oder Ihren Telefonanschluss?
- Wer kümmert sich um Ihre Mietwohnung?

Aber auch:

- Wer kümmert sich um Ihre medizinische Versorgung?
- Wer kümmert sich darum, dass Ihre Wünsche und Bedürfnisse erfüllt werden?
- Wer entscheidet über Ihre ärztliche Versorgung?
- Wer entscheidet darüber, ob Sie operiert werden dürfen?
- Wer kümmert sich um Ihre Hörgeräte oder um Ihr Choclea-Implantat?

Sprechen Sie mit vertrauten Personen darüber. Denken Sie in Ruhe darüber nach, welche Person dafür in Frage kommt.

Sie können sich folgende Fragen stellen:

- Können Sie der Person vollständig vertrauen?
- Sind Sie sich sicher, dass die Person die Vollmacht richtig verwendet?

Sie können sich auch beraten lassen. Zum Beispiel bei:

- einem Betreuungs-Verein
- einer*einem Rechtsanwältin*Rechtsanwalt oder einem*einer Notar*in

EINFACH GESAGT

1.1 Was ist eine Vorsorge-Vollmacht?

Eine Vorsorge-Vollmacht ist ein Schrift-Stück. Darin steht:

Eine andere Person darf mich vertreten.
Diese Person darf für mich handeln.
Zum Beispiel für mich Geld abheben.

Diese Person darf für mich entscheiden.
Sie darf aber nur so entscheiden,
wie ich es auch entscheiden würde.
Ein anderer Name für diese Person ist bevollmächtigte Person.

Die Vorsorge-Vollmacht kann für alle Bereiche im Leben gelten.
Ich entscheide, wofür die Vorsorge-Vollmacht gilt.
Ich entscheide, wer die bevollmächtigte Person ist.
Zum Beispiel:

- ➔ Wer kümmert sich um meine medizinische Behandlung?
- ➔ Wer kümmert sich um mein Geld?
- ➔ Wo werde ich wohnen?
Zum Beispiel, wenn ich später Unterstützung brauche.

Sprechen Sie mit Ihnen vertrauten Personen über die Vorsorge-Vollmacht. Überlegen Sie:

- ➔ Wem kann ich vollständig vertrauen?
- ➔ Bin ich sicher: Die Person macht alles richtig?
- ➔ Bin ich sicher: Die Person entscheidet alles so, wie ich will?

1.2 Wann brauchen Sie eine Vorsorge-Vollmacht?

Eine Vorsorge-Vollmacht ist notwendig, wenn Sie selbst nicht mehr entscheidungs- oder handlungsfähig sind. Das bedeutet, dass Sie wichtige Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln können. So eine Situation kann durch Unfall, Krankheit oder Alter entstehen.

Es muss dann eine andere Person geben, die an Ihrer Stelle handelt oder entscheidet. Aber keine andere Person, auch nicht die Familie, kann automatisch Entscheidungen für Sie treffen oder ausführen.

Dafür braucht die Person immer eine Vollmacht.

Das kann eine Vorsorge-Vollmacht sein.
Aber auch eine rechtliche Betreuung oder eine andere Vollmacht.

EINFACH GESAGT

1.2 Wann brauche ich eine Vorsorge-Vollmacht?

In meinem Leben kann eine unvorhergesehene Situation eintreten.
Zum Beispiel durch:

- ➔ Unfall
- ➔ Krankheit
- ➔ Alter

Ich kann vielleicht nicht mehr alleine entscheiden.
Ich kann vielleicht nicht mehr alleine aus der Wohnung gehen.
Ich kann vielleicht nicht mehr sagen, was ich will.

Dann muss mich eine andere Person dabei unterstützen.

Aber eine andere Person kann nicht einfach so Entscheidungen für mich treffen.
Eine andere Person darf nicht automatisch für mich handeln.
Zum Beispiel darf niemand Geld von meinem Konto abheben.
Auch nicht die Familie.
Dafür muss die andere Person immer eine Vollmacht haben.
Dafür kann ich eine Vorsorge-Vollmacht machen.

1.3 Warum machen Sie eine Vorsorge-Vollmacht?

Sie sollten eine Vorsorge-Vollmacht machen, wenn Ihnen wichtig ist:

- Die bevollmächtigte Person soll ohne Zeitverzögerung handeln können.
- Die bevollmächtigte Person soll ohne ein Gericht handeln können.
- Sie wollen alleine entscheiden, wer die bevollmächtigte Person ist.
- Sie wollen eine rechtliche Betreuung vermeiden.

Mit einer Vorsorge-Vollmacht stellen Sie sicher, dass die bevollmächtigte Person sofort und jederzeit für Sie handeln kann. Die Vorsorge-Vollmacht kann auch schon genutzt werden, wenn Sie nur wenig eingeschränkt sind. Zum Beispiel, weil es Ihnen schwer fällt selbst zur Bank zu gehen.

Sie können dadurch auch vermeiden, dass ein Gericht eine andere Person als rechtliche Vertretung für Sie bestimmt. Dieses Ziel können Sie aber auch mit einer Betreuungs-Verfügung erreichen. Lesen Sie dazu das Kapitel 2.2 ab Seite 23.

EINFACH GESAGT

1.3 Warum mache ich eine Vorsorge-Vollmacht?

Ich mache eine Vorsorge-Vollmacht, wenn:

- ➔ Ich die bevollmächtigte Person selbst bestimmen will.
- ➔ Die bevollmächtigte Person sofort bei einem Notfall handeln soll.
- ➔ Die bevollmächtigte Person alleine entscheiden oder handeln soll.
- ➔ Ich für den Notfall keine rechtliche Betreuung bekommen will.

Ich kann die Vorsorge-Vollmacht auch schon vorher nutzen.

Zum Beispiel:

Es fällt mir schwer zur Bank zu gehen.

Dann kann meine bevollmächtigte Person für mich zur Bank gehen und zum Beispiel Geld abheben.

Ich kann aber auch eine Betreuungs-Verfügung machen.
Informationen dazu gibt es in Kapitel 2.2 ab Seite 23.

1.4 Warum machen Sie keine Vorsorge-Vollmacht?

Es gibt auch Gründe keine Vorsorge-Vollmacht zu machen. Es kann sein, dass Sie niemanden kennen, der die Vorsorge-Vollmacht übernehmen möchte. Vielleicht gibt es auch niemanden, dem Sie vertrauen können. Oder Sie möchten, dass die bevollmächtigte Person von einem Gericht kontrolliert wird.

Sollte dann die Situation eintreten, dass Sie nicht mehr entscheidungs- oder handlungsfähig sind, muss ein Gericht eine rechtliche Betreuung anordnen. Informationen zur rechtlichen Betreuung finden Sie im Kapitel 2 ab Seite 21.

Sie können dafür auch vorher eine Betreuungs-Verfügung machen. Informationen zur Betreuungs-Verfügung finden Sie in Kapitel 2.2 ab Seite 23.

EINFACH GESAGT

1.4 Warum mache ich keine Vorsorge-Vollmacht?

Ich mache keine Vorsorge-Vollmacht, wenn:

- ➔ Ich Angst habe, dass die bevollmächtigte Person etwas falsch macht.
- ➔ Ich will, dass die bevollmächtigte Person von einem Gericht kontrolliert wird.
- ➔ Ich niemanden für eine Vorsorge-Vollmacht kenne.

Dann entscheidet später ein Gericht über eine rechtliche Betreuung. Aber nur, wenn es notwendig ist.

Informationen zur rechtlichen Betreuung gibt es in Kapitel 2 ab Seite 21.

Ich kann dafür eine Betreuungs-Verfügung machen.

Informationen zur Betreuungs-Verfügung gibt es in in Kapitel 2.2 ab Seite 23.

1.5 Wann gilt die Vorsorge-Vollmacht?

Sie müssen selbst festlegen, ab wann die Vorsorge-Vollmacht gilt. Die Vorsorge-Vollmacht kann ab sofort gültig sein. Die Vorsorge-Vollmacht kann auch erst gelten, wenn Sie selbst keine Entscheidungen mehr treffen oder nicht mehr selbstständig handeln können. Das können Sie nur mit der bevollmächtigten Person selbst vereinbaren. In der Vorsorge-Vollmacht selbst darf keine Bedingung oder ein Zeitpunkt festgelegt sein.

Die bevollmächtigte Person kann die Vorsorge-Vollmacht sofort verwenden, wenn Sie diese in Händen hält. Deshalb ist es wichtig, dass Sie der Person vertrauen können.

Sie können die Vorsorge-Vollmacht auch bei sich behalten. Erst wenn es erforderlich ist, bekommt die bevollmächtigte Person die Vorsorge-Vollmacht ausgehändigt. Damit vermeiden Sie, dass die bevollmächtigte Person die Vorsorge-Vollmacht ohne Ihr Wissen benutzt.

EINFACH GESAGT

1.5 Wann gilt die Vorsorge-Vollmacht?

Ich entscheide selbst:

Ab wann gilt die Vorsorge-Vollmacht?

Aber:

Die bevollmächtigte Person kann entscheiden, sobald sie die Vorsorge-Vollmacht hat.

Ich kann die Vorsorge-Vollmacht bei mir zuhause behalten.

Dann ist sicher:

Die bevollmächtigte Person kann die Vorsorge-Vollmacht **nicht** ohne meine Zustimmung benutzen.

Ich muss der bevollmächtigten Person vollständig vertrauen können.



1.6 Wer kann die Vorsorge-Vollmacht übernehmen?

Grundsätzlich kann jede Person eine Vorsorge-Vollmacht übernehmen. Das können Freunde, Verwandte oder auch Nachbarn sein. Sie können aber auch Personen bestimmen, die das beruflich machen und dafür eine Bezahlung verlangen. Zum Beispiel ein*e Rechtsanwältin*Rechtsanwalt oder ein*e Notar*in.

Sie können auch mehrere Personen bevollmächtigen. Dann müssen Sie festlegen, ob die Personen jeweils alleine oder zusammen entscheiden dürfen.

Wichtig ist, dass Sie den Personen vollständig vertrauen.

Wichtig ist auch, dass nur Sie selbst die Person bestimmen können.

Das bedeutet auch, dass nur Sie selbst die bevollmächtigte Person wieder ändern können. Sie können die Vorsorge-Vollmacht jederzeit auch wieder beenden.

EINFACH GESAGT

1.6 Wer kann die Vorsorge-Vollmacht übernehmen?

Jede Person kann die Vorsorge-Vollmacht übernehmen.

Zum Beispiel:

- ➔ Freunde
- ➔ Verwandte
- ➔ Nachbarn
- ➔ ein*e Rechtsanwältin*Rechtsanwalt oder ein*e Notar*in – dafür muss ich bezahlen.

Wichtig:

Ich muss der Person vollständig vertrauen.

Nur ich kann die Person bestimmen.

Nur ich kann die Vorsorge-Vollmacht ändern.

Nur ich kann die Vorsorge-Vollmacht beenden.

1.7 Was darf Ihre bevollmächtigte Person machen?

Eine Vorsorge-Vollmacht dient dazu Sie zu unterstützen, wenn Sie nicht mehr alleine handeln oder entscheiden können. Die bevollmächtigte Person soll an Ihrer Stelle handeln.

Sie können in der Vorsorge-Vollmacht genau vorschreiben, was die bevollmächtigte Person für Sie erledigen oder entscheiden darf. Das heißt, Sie können auch einzelne Bereiche auslassen. Die bevollmächtigte Person darf nur machen, was Sie in der Vorsorge-Vollmacht vorgeben.

Am besten füllen Sie dazu ein Formular für eine Vorsorge-Vollmacht aus. In dem Formular sind alle wichtigen Bereiche aufgeführt, für die Sie eine Vorsorge-Vollmacht geben können. Sie können darin einfach ankreuzen, was die bevollmächtigte Person machen darf oder was nicht.

Die bevollmächtigte Person soll nach Ihrem Willen entscheiden. Dafür ist es wichtig, dass die Person Ihren Willen kennt. Sprechen Sie mit ihr oder ihm über die Vorsorge-Vollmacht, damit sie oder er gut informiert ist, was Ihr Wille ist.

EINFACH GESAGT

1.7 Was darf meine bevollmächtigte Person machen?

Ich entscheide selbst, was meine bevollmächtigte Person machen darf.

Ich kann ein Formular verwenden.

Darin kann ich ankreuzen:

Was darf die bevollmächtigte Person machen.

Was darf die bevollmächtigte Person **nicht** machen.

Die bevollmächtigte Person soll immer darauf achten:

Was will ich.

Dafür muss die bevollmächtigte Person wissen, was ich will.

Ich muss mit ihr darüber reden.



© Daisy/Daisy by Adobe Stock



© maranoso by Adobe Stock

1.8 Was darf Ihre bevollmächtigte Person nicht machen?

Sie können selbst bestimmte Bereiche oder Entscheidungen von der Vorsorge-Vollmacht ausnehmen. Dann müssen Sie das in der Vorsorge-Vollmacht genau festlegen.

Am besten füllen Sie dazu ein Formular für eine Vorsorge-Vollmacht aus. In dem Formular sind alle wichtigen Bereiche aufgeführt, für die Sie eine Vorsorge-Vollmacht geben können. Sie können darin einfach ankreuzen, was die bevollmächtigte Person nicht machen darf.

Es gibt einzelne Bereiche und Entscheidungen, für die eine normale Vorsorge-Vollmacht nicht ausreicht. Dafür gibt es gesetzliche Form-Vorschriften. Das bedeutet, dass die Entscheidung nur gültig ist, wenn die vorgeschriebene Form eingehalten wird. Die vorgeschriebene Form kann eine notarielle Beglaubigung oder eine gerichtliche Erlaubnis sein.

Dafür ist eine notarielle Beglaubigung notwendig:

Notarielle Beglaubigung bedeutet, dass Sie die Vorsorge-Vollmacht bei einer*einem Notar*in unterschreiben müssen. Der*die Notar*in beglaubigt dann Ihre Unterschrift.

Das ist notwendig für folgende Angelegenheiten:

- Wenn die bevollmächtigte Person einen Kredit für Sie aufnehmen will.
- Wenn die bevollmächtigte Person Ihr Haus oder Ihre Wohnung verkaufen will.

Dafür ist eine gerichtliche Erlaubnis notwendig:

Manche Entscheidungen darf die bevollmächtigte Person nur zusammen mit einem Gericht treffen. Das heißt, die Entscheidung muss zusätzlich von einem Gericht bestätigt werden. Auch wenn es in der Vorsorge-Vollmacht bereits geregelt ist.

Zum Beispiel:

- Entscheidung, ob Sie in eine geschlossene Einrichtung kommen.
- Eine lebensnotwendige Operation ablehnen.
- Einer lebensgefährlichen Operation zustimmen.

Sprechen Sie mit der bevollmächtigten Person über die Vorsorge-Vollmacht, damit diese gut informiert ist, was Ihr Wille ist.

EINFACH GESAGT

1.8 Was darf meine bevollmächtigte Person nicht machen?

Ich kann selbst entscheiden:

Was darf die bevollmächtigte Person **nicht**.

Ich kann ein Formular verwenden.

Darin kann ich ankreuzen:

Was darf die bevollmächtigte Person **nicht**.

Für manche Entscheidungen ist die Vorsorge-Vollmacht nicht ausreichend.

Dann muss ich eine notarielle Beglaubigung machen.

Oder ein Gericht muss zusätzlich entscheiden.

Dafür ist eine notarielle Beglaubigung notwendig:

Notarielle Beglaubigung bedeutet:

Ich muss die Vorsorge-Vollmacht bei einem*einer Notar*in machen.

Der*die Notar*in bestätigt meine Unterschrift.

Das ist zum Beispiel notwendig:

- ➔ Wenn die bevollmächtigte Person einen Kredit für mich aufnehmen will.
- ➔ Wenn die bevollmächtigte Person mein Haus oder meine Wohnung verkaufen will.

Dafür ist eine gerichtliche Erlaubnis notwendig.

Gerichtliche Erlaubnis bedeutet:

Ein Gericht muss die Entscheidung erlauben.

Das ist zum Beispiel notwendig:

- ➔ Wenn ich in eine geschlossene Einrichtung kommen soll.
- ➔ Wenn ich eine Operation bekomme.
Und die Operation lebens-gefährlich ist.
- ➔ Wenn ich eine Operation nicht bekomme.
Und ich deshalb sterben kann.



1.9 Können Sie Ihre Vorsorge-Vollmacht ändern oder löschen?

Sie können Ihre Vorsorge-Vollmacht jederzeit ändern oder auch widerrufen.

Sie müssen allerdings darauf achten, dass die bevollmächtigte Person die Vorsorge-Vollmacht wieder an Sie zurückgibt. Solange die bevollmächtigte Person die Vorsorge-Vollmacht selbst in Händen hält, kann sie auch benutzt werden. Andere Personen, zum Beispiel in der Bank, können nicht wissen, dass die Vorsorge-Vollmacht nicht mehr gültig ist.

EINFACH GESAGT

1.9 Kann ich meine Vorsorge-Vollmacht ändern oder löschen?

Ich kann meine Vorsorge-Vollmacht immer ändern.
Ich kann meine Vorsorge-Vollmacht immer löschen.

Ich muss die Vorsorge-Vollmacht von der bevollmächtigten Person zurück fordern. Die ungültige Vorsorge-Vollmacht muss ich vernichten.



© Pixza by Adobe Stock / editiert



© Racie Fotodesign by Adobe Stock

1.10 Wo bekommen Sie Hilfe, wenn Sie mit einer Entscheidung nicht einverstanden sind?

Wenn Sie mit einer Entscheidung nicht einverstanden sind, müssen Sie das mit der bevollmächtigten Person besprechen. Sie können Sie bitten eine andere Entscheidung zu treffen. Sie können die Vorsorge-Vollmacht aber auch jederzeit selbst beenden. Die bevollmächtigte Person darf dann keine Entscheidungen mehr für Sie treffen und Sie müssen die Vollmachts-Urkunde zurückfordern.

Wenn die bevollmächtigte Person trotzdem Entscheidungen trifft, können Sie Hilfe bei einer* einem Rechtsanwältin*Rechtsanwalt bekommen. Oder Sie erstatten Anzeige bei der Polizei.

EINFACH GESAGT

1.10 Wo bekomme ich Hilfe, wenn ich mit einer Entscheidung nicht einverstanden bin?

Ich muss der bevollmächtigten Person selbst sagen:
Ich bin nicht einverstanden.
Ich will eine andere Entscheidung.

Ich kann die Vorsorge-Vollmacht beenden.
Ich muss die Vorsorge-Vollmacht zurück fordern.

Wenn ich die Vorsorge-Vollmacht beendet habe und die bevollmächtigte Person trotzdem für mich entscheidet.
Dann kann ich zu einer* einem Rechtsanwältin*Rechtsanwalt gehen.
Dann kann ich zur Polizei gehen.

1.11 Worauf müssen Sie bei einer Vorsorge-Vollmacht noch achten?

In einer Vorsorge-Vollmacht geht es um viele Angelegenheiten und Lebensbereiche. Sie ist sehr umfangreich. Manche Fragen in der Vorsorge-Vollmacht sind schwierig und machen nachdenklich. Nehmen Sie sich deshalb viel Zeit alle Fragen durchzulesen. Denken Sie über alle Fragen genau nach. Überlegen Sie, welche Situationen Sie regeln möchten und wie Sie diese regeln möchten. Überlegen Sie auch, was vielleicht später einmal passieren kann.

Wie fühlen Sie sich dann? Was ist in dieser Situation für Sie wichtig und notwendig?

Zum Beispiel:

Sie haben einen Unfall und können sich nicht mehr selbst versorgen. Möchten Sie dann in einem Pflegeheim leben oder möchten Sie zu Hause gepflegt werden?

Sie sind krank und können nicht zur Bank gehen. Können Sie dann Ihre Bankgeschäfte von zuhause erledigen oder soll die bevollmächtigte Person für Sie zur Bank gehen?

Oft hilft es, wenn Sie mit Freunden und Verwandten darüber sprechen. Sie sollten auch mit der Person darüber sprechen, die Sie bevollmächtigen wollen.



EINFACH GESAGT

1.11 Worauf muss ich bei einer Vorsorge-Vollmacht noch achten?

In der Vorsorge-Vollmacht stehen viele Fragen.
Es geht um viele Themen in meinem Leben.
Ich nehme mir viel Zeit.
Ich muss über viele Fragen nachdenken.
Ich stelle mir vor, was vielleicht in der Zukunft passiert.

Ich frage mich:
Was ist für mich wichtig?
Wie möchte ich leben?
Was soll jemand für mich machen?

Zum Beispiel:

Wenn ich einen Unfall habe und nicht mehr alleine leben kann.
Will ich in einem Pflege-Heim leben?
Will ich zu Hause gepflegt werden?
Wenn ich krank bin und nicht zur Bank gehen kann.
Kann ich meine Bank-Geschäfte von zu Hause machen?
Soll lieber die bevollmächtigte Person alle Bank-Geschäfte machen?
Ich kann darüber mit vertrauten Personen reden.
Zum Beispiel mit Freunden oder der Familie.
Ich spreche auch mit meiner bevollmächtigten Person darüber.

1.12 Tipps

Sie können die Vorsorge-Vollmacht an das zentrale Vorsorge-Register der Bundes-Notarkammer melden. Das Betreuungs-Gericht kann auf diese Informationen zugreifen. Damit können Sie sicher sein, dass die Vorsorge-Vollmacht gefunden wird, wenn es notwendig ist. Sie müssen nur ein Formular ausfüllen. Sie können sich auch auf der Internetseite anmelden.

Es ist auch möglich die Vorsorge-Vollmacht bei einer*inem Notar*in beurkunden zu lassen und dort zu hinterlegen. Der*die Notar*in behält eine gültige Kopie der Vorsorge-Vollmacht. Damit ist sichergestellt, dass immer eine Kopie existiert. Zum Beispiel wenn die bevollmächtigte Person die Vollmacht verloren hat. Sie können auch sicher sein, dass die Vorsorge-Vollmacht nicht ohne Ihr Wissen geändert wird.

EINFACH GESAGT

1.12 Tipps

Ich kann die Vorsorge-Vollmacht hinterlegen.
Das geht beim zentralen Vorsorge-Register.
Das Betreuungs-Gericht weiß dann im Notfall:

- ➔ Ich habe eine Vorsorge-Vollmacht geschrieben.
- ➔ Wo die Vorsorge-Vollmacht aufbewahrt ist.
- ➔ Wer meine bevollmächtigte Person ist.

Ich kann die Vorsorge-Vollmacht bei einem*einer Notar*in machen lassen.
Ich kann eine Kopie dieser Vollmacht bei dem*der Notar*in hinterlegen.
Dann kann die Vorsorge-Vollmacht nicht verloren gehen.
Und auch nicht ohne mein Wissen geändert werden.

➔ Hinweise zu Beratungsstellen und Formularen finden Sie am Ende dieser Broschüre.

2

Rechtliche Betreuung und Betreuungs-Verfügung

2.1 Was bedeutet rechtliche Betreuung?

Rechtliche Betreuung bedeutet, dass eine andere Person vom Gericht zu Ihrer gesetzlichen Betreuungs-Person ernannt wird. Man spricht auch von gesetzlicher Betreuung. Das bedeutet, dass die Person Ihr*e gesetzliche*r Vertreter*in wird. Das ist nur bei erwachsenen Personen möglich. Bei Kindern sind automatisch die Eltern auch die gesetzlichen Vertreter*innen.

Die rechtliche Betreuungsperson soll Ihnen helfen selbstbestimmt leben zu können, wenn Sie selbst nicht mehr alle Angelegenheiten alleine regeln können. Es geht also um Sie und Ihre Wünsche. **Ihre Wünsche müssen beachtet werden.**

Die rechtliche Betreuung gilt für verschiedene Lebensbereiche. Diese Lebensbereiche sind zum Beispiel:

- **Vermögens-Sorge**
Verwaltung und Verwendung Ihres Geldes
- **Gesundheits-Sorge**
Entscheidung über medizinische Behandlungen
- **Aufenthalts-Bestimmung**
Entscheidung über Ihren Wohnort

Ein Gericht legt fest für welche Lebensbereiche die rechtliche Betreuung gilt.

Die rechtliche Betreuungsperson:

- übernimmt Aufgaben in den jeweiligen Lebensbereichen.
- unterstützt Sie auch bei Entscheidungen und führt diese aus.
- kann auch selbst Entscheidungen treffen.



EINFACH GESAGT

2.1 Was bedeutet rechtliche Betreuung?

Rechtliche Betreuung bedeutet:

Eine andere Person kann für mich handeln.

Eine andere Person kann für mich entscheiden.

Die Person ist dann meine rechtliche Betreuungs-Person.

Die rechtliche Betreuungs-Person soll mir helfen,
dass ich selbst-bestimmt leben kann.

Sie oder er muss meine Wünsche beachten.

Es geht um Entscheidungen in verschiedenen Lebens-Bereichen.

Diese Lebens-Bereiche sind zum Beispiel:

- ➔ Vermögens-Sorge
Wofür wird mein Geld ausgegeben?
- ➔ Gesundheits-Sorge
Welche medizinischen Behandlungen bekomme ich?
- ➔ Aufenthalts-Bestimmung
Wo lebe ich?

Ein Gericht bestimmt, für welche Lebens-Bereiche die rechtliche Betreuung gilt.

Das kann die rechtliche Betreuungs-Person zum Beispiel machen:

- ➔ Einen Miet-Vertrag für mich abschließen.
- ➔ Anträge beim Sozial-Amt für mich stellen.
- ➔ Überweisungen bei der Bank für mich machen.

2.2 Was ist eine Betreuungs-Verfügung?

Eine Betreuungs-Verfügung ist eine Willenserklärung. Sie erklären damit Ihren Willen, wer später Ihre rechtliche Betreuungsperson sein soll. Sie können auch festlegen, wer auf keinen Fall Ihre rechtliche Betreuungsperson sein soll. Zusätzlich können Sie in einer Betreuungs-Verfügung auch bestimmte Wünsche äußern. Sie helfen damit dem Gericht eine gute Entscheidung für Sie zu finden, wenn eine rechtliche Betreuung notwendig wird.

EINFACH GESAGT

2.2 Was ist eine Betreuungs-Verfügung?

Mit einer Betreuungs-Verfügung kann ich mitbestimmen:

- ➔ Wer soll später meine rechtliche Betreuungs-Person sein.
- ➔ Wer soll **nicht** meine rechtliche Betreuungs-Person sein.
- ➔ Ich kann Wünsche festlegen.
Zum Beispiel: Ich möchte lieber zu Hause betreut werden.
Oder ich will im Pflege-Heim betreut werden.

Das hilft dem Gericht eine gute Entscheidung für mich zu treffen.

2.3 Wann brauchen Sie eine rechtliche Betreuung?

Eine rechtliche Betreuung ist notwendig, wenn Sie selbst nicht mehr entscheidungs- oder handlungsfähig sind. Das bedeutet, dass Sie wichtige Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln können oder dafür Unterstützung benötigen. So eine Situation kann durch Unfall, Krankheit oder Alter entstehen.

Es muss dann eine andere Person geben, die an Ihrer Stelle handelt oder entscheidet. Aber keine andere Person, auch nicht die Familie, kann automatisch Entscheidungen für Sie treffen oder ausführen. Dafür braucht die Person immer eine Berechtigung. Diese Berechtigung bekommt man dann durch die rechtliche Betreuung.

Sie können aber auch stattdessen schon vorher eine Vorsorge-Vollmacht ausstellen.
Lesen Sie Kapitel 1.

Die rechtliche Betreuung darf nur ein Gericht anordnen. Das Gericht muss genau prüfen, ob und wofür die rechtliche Betreuung notwendig ist. Hierfür muss auch ein Gutachten von einer* einem Ärztin*Arzt vorliegen. Die*der Ärztin*Arzt muss Sie dafür untersuchen und mit Ihnen reden.



EINFACH GESAGT

2.3 Wann brauche ich eine rechtliche Betreuung?

In meinem Leben kann eine unvorhergesehene Situation eintreten.
Zum Beispiel durch:

- ➔ Unfall
- ➔ Krankheit
- ➔ Alter

Ich kann dann vielleicht nicht mehr alleine entscheiden.
Ich kann dann vielleicht nicht mehr alleine aus der Wohnung gehen.
Ich kann dann vielleicht nicht mehr sagen was ich will.

Dann muss mich eine andere Person dabei unterstützen.

Aber eine andere Person kann nicht einfach Entscheidungen für mich treffen.
Eine andere Person darf auch nicht automatisch für mich handeln.
Zum Beispiel darf niemand Geld von meinem Konto abheben.
Auch nicht die Familie.
Dafür muss die andere Person immer eine Berechtigung haben.
Gibt es niemanden mit einer Berechtigung,
dann muss ein Gericht eine rechtliche Betreuung anordnen.

Das Gericht muss genau prüfen:

- ➔ Ist die rechtliche Betreuung wirklich nötig?
- ➔ Gibt es eine Vorsorge-Vollmacht?
- ➔ Gibt es eine Betreuungs-Verfügung?

Das Gericht braucht dafür ein Gutachten von einer*inem Ärztin*Arzt.
Das Gericht muss mich dazu befragen.
Dann gibt das Gericht einer anderen Person die Berechtigung

Die Berechtigung kann auch eine Vorsorge-Vollmacht sein.
Dann brauche ich keine rechtliche Betreuung.
Mehr Informationen finde ich im Kapitel 1.

2.4 Wer kann Ihre gesetzliche Betreuung übernehmen?

Grundsätzlich kann jede Person eine gesetzliche Betreuung übernehmen. Das können Freunde oder Verwandte sein. Es kann aber auch eine fremde Person sein, zum Beispiel Berufs-Betreuer*innen oder Personen von einem Betreuungsverein. Auch mehrere Personen können zusammen eine rechtliche Betreuung übernehmen.

Aber ein Gericht muss die rechtliche Betreuungsperson bestimmen. Sie können Vorschläge machen, wer die rechtliche Betreuungsperson sein soll. Sie können auch angeben, **wer auf keinen Fall** die rechtliche Betreuungsperson werden soll.

Sie können auch schon vorher eine Betreuungs-Verfügung machen. Weitere Informationen zur Betreuungs-Verfügung finden Sie in Kapitel 2.2 auf Seite 23.

EINFACH GESAGT

2.4 Wer kann meine gesetzliche Betreuung übernehmen?

Jede Person kann eine gesetzliche Betreuung übernehmen.
Zum Beispiel:

- ➔ Freunde oder Verwandte
- ➔ Berufs-Betreuer*innen
- ➔ Ehrenamtliche Betreuer*innen oder Personen von einem Betreuungs-Verein

Aber nur ein Gericht darf die rechtliche Betreuungs-Person bestimmen.

Ich kann Vorschläge machen.
Ich kann auch sagen, wer **nicht** meine rechtliche Betreuungs-Person sein soll.
Ich kann eine Betreuungs-Verfügung machen.
Mehr Informationen zur Betreuungs-Verfügung finde ich in Kapitel 2.2 auf Seite 23.



2.5 Was darf Ihre rechtliche Betreuungsperson machen?

Eine rechtliche Betreuung dient dazu Sie zu unterstützen, wenn Sie nicht mehr alleine handeln oder entscheiden können. Ihre rechtliche Betreuungsperson soll an Ihrer Stelle handeln.

Das bedeutet: Grundsätzlich darf Ihre rechtliche Betreuungsperson nur so handeln, wie es Ihrem Willen entspricht.

Das Gericht muss den Umfang der rechtlichen Betreuung und die Lebensbereiche festlegen. Das bedeutet, was die rechtliche Betreuungsperson machen darf, entscheidet vorher das Gericht.

EINFACH GESAGT

2.5 Was darf meine rechtliche Betreuungs-Person machen?

Das Gericht muss genau festlegen:

- ➔ Was darf die rechtliche Betreuungs-Person machen.
- ➔ Für welche Lebens-Bereiche gilt die rechtliche Betreuung.

Zum Beispiel:

- ➔ Mein Geld verwalten.
- ➔ Anträge bei Ämtern stellen.
Zum Beispiel beim Sozial-Amt.
- ➔ Miet-Verträge abschließen.
- ➔ Handy-Verträge kündigen.
- ➔ Und vieles mehr.

Dabei ist wichtig:

Meine rechtliche Betreuungs-Person soll mich unterstützen.

Meine rechtliche Betreuungs-Person soll für mich handeln.

Meine rechtliche Betreuungs-Person muss meinen Willen beachten.

2.6 Was darf Ihre rechtliche Betreuungsperson nicht machen?

Die rechtliche Betreuung soll Ihnen helfen, selbst zu bestimmen, wie Sie leben wollen. Es geht also um Sie und Ihre Wünsche. Das bedeutet, dass die rechtliche Betreuungsperson Ihre Wünsche berücksichtigen und die Entscheidungen mit Ihnen besprechen muss. Die rechtliche Betreuungsperson darf nichts tun oder entscheiden, was Ihnen schadet.

Manche Entscheidungen darf die rechtliche Betreuungsperson **nur zusammen mit einem Gericht** treffen.

Manche Entscheidungen darf die rechtliche Betreuungsperson **grundsätzlich nicht** treffen.

Dafür braucht die rechtliche Betreuungsperson eine Genehmigung vom Gericht:

Zum Beispiel:

- Sie in eine geschlossene Einrichtung bringen.
- Kredite für Sie aufnehmen.
- Einen Arbeits-Vertrag für Sie abschließen.
- Ihr Haus oder Ihre Wohnung verkaufen.
- Einer lebensgefährlichen Operation zustimmen.

Das darf die rechtliche Betreuungsperson niemals bestimmen:

- Wen Sie heiraten.
- Was in Ihrem Testament steht.



EINFACH GESAGT

2.6 Was darf meine rechtliche Betreuungs-Person nicht machen?

Bei der rechtlichen Betreuung geht es um mich.

Es geht um meinen Willen.

Meine rechtliche Betreuungs-Person

- ➔ muss meine Wünsche kennen.
- ➔ muss meine Wünsche beachten.
- ➔ muss dazu vorher mit mir sprechen.
- ➔ darf nichts entscheiden, was mir schadet.

Manche Entscheidungen darf meine rechtliche Betreuungs-Person **nicht alleine** treffen.

Sie oder er muss das Gericht vorher fragen.

Manche Entscheidungen darf meine rechtliche Betreuungs-Person **niemals** treffen.

Das darf meine rechtliche Betreuungs-Person nur zusammen mit dem Gericht entscheiden:

Zum Beispiel:

- ➔ Mich in eine geschlossene Einrichtung bringen.
- ➔ Kredite für mich aufnehmen.
- ➔ Einen Arbeits-Vertrag für mich abschließen.
- ➔ Mein Haus oder meine Wohnung verkaufen.
- ➔ Einer lebens-gefährlichen Operation zustimmen.

Das darf meine rechtliche Betreuungs-Person nie entscheiden:

- ➔ Wen ich heirate.
- ➔ Was in meinem Testament steht.

2.7 Was dürfen Sie selber machen, wenn Sie eine rechtliche Betreuungsperson haben?

Sie können weiterhin selbst handeln und entscheiden.

Die rechtliche Betreuungsperson soll Sie unterstützen selbstbestimmt zu leben. Nur was wirklich notwendig ist, soll die rechtliche Betreuungsperson übernehmen. Auch wenn die gesetzliche Betreuungsperson alleine Entscheidungen trifft, muss sie Ihren Willen berücksichtigen.

Das bedeutet, Sie sollen in alle Handlungen und Entscheidungen mit einbezogen werden.

Die rechtliche Betreuungsperson muss diese mit Ihnen besprechen.

Stellen Sie sich auch selbst die Frage, wie Sie entscheiden wollen und informieren die rechtliche Betreuungsperson darüber.

Nur wenn das Gericht einen Einwilligungs-Vorbehalt erlässt, können Sie nicht mehr selbst entscheiden.

EINFACH GESAGT

2.7 Was darf ich selber machen, wenn ich eine rechtliche Betreuungs-Person habe?

Ich darf weiter selbst handeln und entscheiden.

Meine rechtliche Betreuungs-Person soll mir helfen.

Meine rechtliche Betreuungs-Person kann auch alleine entscheiden.

Dann muss sie oder er auch meine Wünsche beachten.

Und mit mir darüber reden.

Ich kann auch selbst über die Entscheidungen nachdenken.

Ich kann überlegen:

Wie will ich entscheiden?

Dann muss ich mit meiner rechtlichen Betreuungs-Person darüber sprechen.

Das Gericht kann aber auch bestimmen:

Ich kann nicht alleine entscheiden.

Das heißt Einwilligungs-Vorbehalt.

2.8 Wo bekommen Sie Hilfe, wenn Sie Probleme mit der rechtlichen Betreuungsperson haben?

Die rechtliche Betreuungsperson muss jedes Jahr einen Bericht verfassen. In dem Bericht steht alles, was sie macht. In dem Bericht steht zum Beispiel, wofür sie Ihr Geld verwendet. Das zuständige Gericht kontrolliert diese Berichte. Trotzdem kann es sein, dass Sie mit Entscheidungen nicht einverstanden sind. Vielleicht fühlen Sie sich unverstanden. Oder Sie haben den Verdacht, dass die rechtlichen Betreuungsperson Fehler macht. Egal welche Probleme Sie mit Ihrer rechtlichen Betreuungsperson haben, Sie können sich immer an das Betreuungs-Gericht wenden. Das Gericht muss Ihre Vorwürfe prüfen. Wenn es keine gute Lösung gibt, muss das Gericht eine andere Person als rechtlichen Betreuungsperson bestellen.

Das zuständige Gericht ist das Betreuungs-Gericht. Sie finden es im Amtsgericht in Ihrer Gemeinde oder Stadt.

Bei allgemeinen Fragen und Informationen können Sie sich auch an die Betreuungs-Behörde in Ihrer Gemeinde oder Stadt wenden. Sie finden die Betreuungsbehörde im Rathaus.

EINFACH GESAGT

2.8 Wo bekomme ich Hilfe?

Ich habe Angst:

- ➔ Meine rechtliche Betreuungs-Person beachtet meine Wünsche nicht.
- ➔ Meine rechtliche Betreuungs-Person hat einen Fehler gemacht.

Ich kann mich beim Betreuungs-Gericht beschweren.

Das ist im Amts-Gericht in meinem Wohn-Ort.

Ein*e Richter*in muss sich dann um meine Beschwerde kümmern.

Sie oder er prüft:

Hat meine rechtliche Betreuungs-Person alles richtig gemacht?

Ich kann auch verlangen:

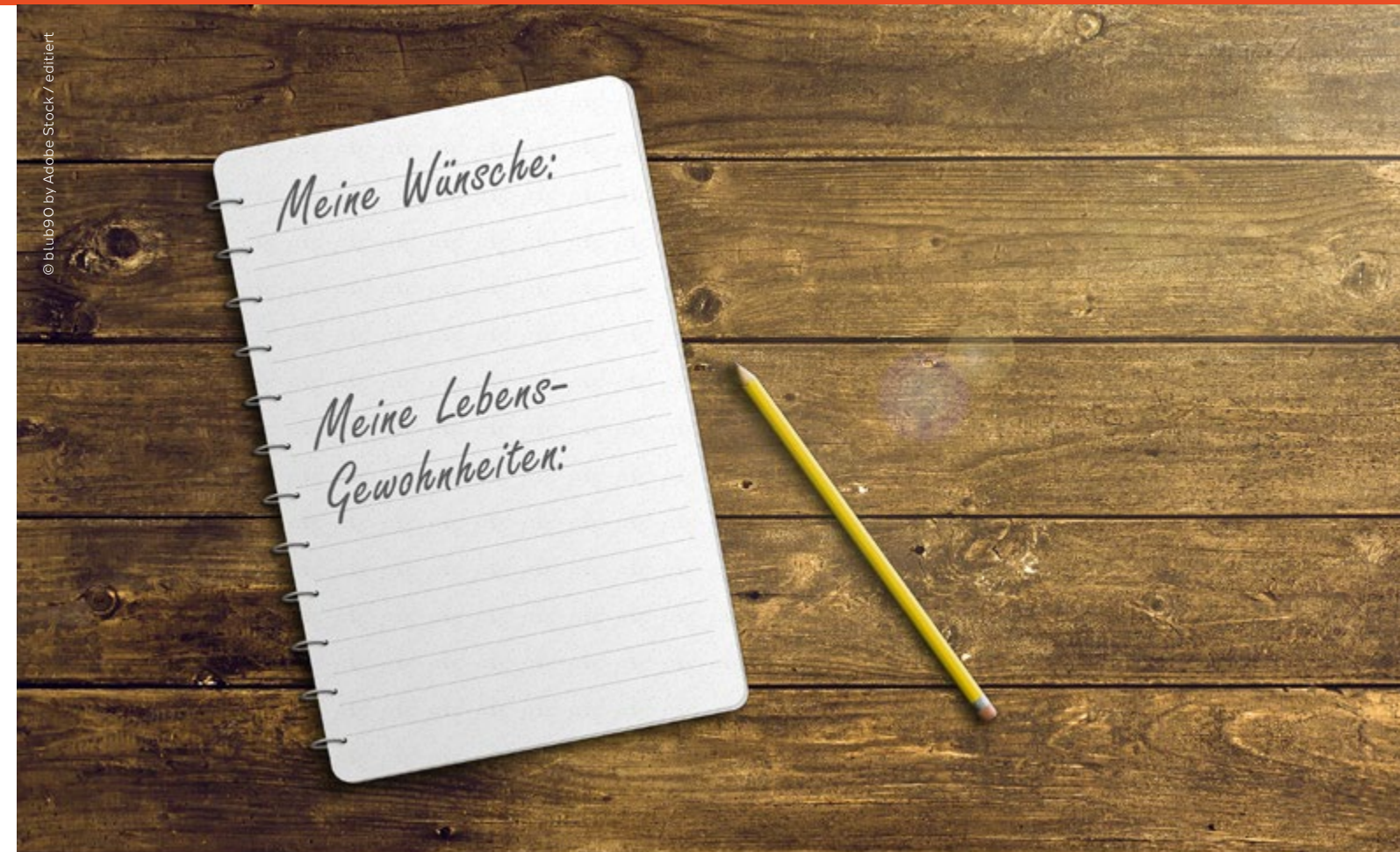
Eine andere Person soll meine rechtliche Betreuung übernehmen.

Ich habe ganz allgemeine Fragen?

Ich kann mich auch an die Betreuungs-Behörde wenden.

Die Betreuungs-Behörde ist im Rathaus.

Ich bekomme dort weitere Informationen.



2.9 Tipps

Niemand weiß, wann und ob eine rechtliche Betreuung in Ihrem Leben notwendig wird. Sie können sich aber schon vorher Gedanken darüber machen, was Ihnen wichtig ist.

Überlegen Sie schon jetzt, wen Sie als rechtliche Betreuungsperson wollen oder wen nicht. Schreiben Sie das auf. Am besten machen Sie eine Betreuungs-Verfügung oder eine Vorsorge-Vollmacht.

Reden Sie mit Freunden und Verwandten darüber. Oder informieren Sie sich bei Beratungsstellen.

Schreiben Sie auch Ihre Wünsche und Lebens-Gewohnheiten auf. Nur wenn die rechtliche Betreuungsperson Ihre Wünsche kennt, kann sie Ihre Wünsche auch später berücksichtigen.

Sie können die Betreuungs-Verfügung an das zentrale Vorsorgeregister der Bundes-Notarkammer melden. Das Betreuungs-Gericht kann auf diese Informationen zugreifen. Damit können Sie sicher sein, dass die Betreuungs-Verfügung gefunden wird, wenn es notwendig ist. Sie müssen dafür nur ein Formular ausfüllen oder sich auf der Internet-Seite anmelden. Die Adresse finden Sie am Ende der Broschüre. Die Betreuungs-Verfügung muss nicht an das zentrale Vorsorgeregister geschickt werden und wird dort auch nicht aufbewahrt.

EINFACH GESAGT

2.9 Tipps

Ich weiß heute noch nicht:

Brauche ich später eine rechtliche Betreuung?

Ich kann aber schon vorher darüber nachdenken:

Was ist mir wichtig?

Ich überlege:

Wen will ich als gesetzliche Betreuungs-Person?

Wen will ich **nicht** als gesetzliche Betreuungs-Person?

Ich schreibe das auf.

Am besten mache ich eine Betreuungs-Verfügung
oder eine Vorsorge-Vollmacht.

Ich bekomme dafür Hilfe.

Adressen finde ich am Ende dieser Broschüre.

Ich kann mit Freunden und Verwandten darüber reden.

Ich kann mich bei einer Beratungs-Stelle informieren.

Ich kann meine Wünsche und Lebens-Gewohnheiten aufschreiben.

Nur wenn die gesetzliche Betreuungs-Person meine Wünsche kennt,
kann sie die Wünsche auch später berücksichtigen.

Ich kann die Betreuungs-Verfügung registrieren.

Das geht beim zentralen Vorsorge-Register.

Das Betreuungs-Gericht weiß dann:

➔ Ich habe eine Betreuungs-Verfügung gemacht.

➔ Wo die Betreuungs-Verfügung ist.

➔ Wer meine Betreuungs-Person werden soll.

**Hinweise zu Beratungs-Stellen und Formularen finden Sie am
Ende dieser Broschüre.**

3

Patienten-Verfügung

3.1 Was ist eine Patienten-Verfügung?

Eine Patienten-Verfügung ist eine Willenserklärung. Ich erkläre damit meinen Willen, welche medizinischen Maßnahmen ich ablehne oder befürworte. In der Patienten-Verfügung werden verschiedene Situationen beschrieben. Für diese Situationen lege ich fest, welche medizinischen Behandlungen ich in dieser Situation ablehne oder befürworte.

Konkrete Situationen sind zum Beispiel:

- Ich befinde mich im Endstadium einer tödlichen Krankheit.

Ich lege dafür fest:

- Möchte ich alle lebenserhaltenden Maßnahmen bekommen?
Auch wenn ich dabei sehr leiden muss?
- Möchte ich keine Maßnahmen zur Lebenserhaltung?
Auch wenn ich dann sofort sterbe?
- Möchte ich starke Medikamente zur Schmerzbehandlung bekommen?
Auch wenn ich dadurch fast nur noch schlafe?
- Möchte ich, dass mein Hörgerät oder mein Cochlea-Implantat
tagsüber bis zuletzt funktionsbereit angelegt werden?
Auch wenn ich bewusstlos bin?
- Möchte ich (zusätzlich) visuell kommunizieren?
Zum Beispiel mit Bildkarten.
- Und noch mehr wichtige Fragen sind zu überlegen.

Sie können aufschreiben, wovor Sie Angst haben und was Sie sich erhoffen. Manche Menschen haben Angst, dass vielleicht nicht mehr alles medizinisch Mögliche für sie getan werden könnte. Andere Menschen wollen nicht lange leiden, bevor sie sterben.

Die Entscheidungen in der Patienten-Verfügung sollen Ihnen auch helfen, in Würde und nach Ihren Vorstellungen sterben zu können. Sie können festlegen, was Ihnen im Zusammenhang mit Krankheit, Leiden und Sterben wichtig ist.

Das kann auch Ihre Lieblingsmusik sein oder die Unterstützung durch eine Person aus Ihrer Kirche oder Glaubensgemeinschaft.

Viele Entscheidungen können Sie vielleicht nur mit Hilfe einer*ines Ärztin*Arztes oder einer Beratungsstelle treffen.

Sprechen Sie trotzdem auch mit Ihrer Familie oder vertrauten Personen darüber. Nehmen Sie sich viel Zeit und denken Sie in Ruhe darüber nach.

Es gibt Formulare mit allen Fragen. Am Ende der Broschüre finden Sie Adressen, wo Sie die Formulare und Beratung bekommen.

EINFACH GESAGT

3.1 Was ist eine Patienten-Verfügung?

In einer Patienten-Verfügung steht:

Welche medizinische Maßnahmen möchte ich,
wenn ich sehr schwer krank werde oder vielleicht sterbe.

Ein Beispiel:

Ich habe eine schwere Krankheit.

Ich weiß:

Ich sterbe an dieser Krankheit.

Ich weiß aber nicht, wann ich sterbe.

Welche medizinischen Maßnahmen möchte ich dann?

- ➔ Will ich starke Medikamente bekommen?
Vielleicht kann ich dann nur noch schlafen
und kann die Welt um mich nicht mehr wahrnehmen?
- ➔ Will ich noch operiert werden?
Aber vielleicht verlängert es nur noch meine Schmerzen.
- ➔ Will ich mit einem Schlauch beatmet werden?
Vielleicht dauert es dann sehr lange, bis ich sterben kann?
- ➔ Will ich nicht beatmet werden?
Vielleicht sterbe ich dann sofort?

In einer Patienten-Verfügung kann ich aufschreiben:

Das ist meine Entscheidung.

Zum Beispiel:

Ich will keine Operation mehr,
wenn ich sicher sterben werde.

Ich kann in der Patienten-Verfügung auch aufschreiben:

Vor was habe ich Angst.

Zum Beispiel:

- ➔ Machen die Ärztinnen*Ärzte wirklich alles, damit ich nicht sterbe?
- ➔ Ich habe Angst vor starken Schmerzen.
- ➔ Muss ich lange leiden?

EINFACH GESAGT

Ich kann auch aufschreiben:

Das ist mir wichtig, wenn ich sterbe.

Zum Beispiel:

- ➔ Meine Lieblings-Musik taktil fühlbar machen.
- ➔ Ein Gespräch mit einer Person aus meiner Kirche führen.

Die Entscheidungen sind schwierig.

Ich muss mir vorstellen:

- ➔ Wie fühle ich mich, wenn ich eine tödliche Krankheit habe?
- ➔ Wie ist es hilflos zu sein.

Ich kann mit meiner*meinem Ärztin*Arzt darüber sprechen.

Es gibt auch Beratungs-Stellen dafür.

Oft können auch die Familie oder vertraute Personen helfen.

Am Ende der Broschüre sind Adressen.

Dort bekomme ich auch Formulare für eine Patienten-Verfügung.



3.2 Wann brauchen Sie eine Patienten-Verfügung?

Eine Patienten-Verfügung ist notwendig, wenn

- medizinische Maßnahmen bei Ihnen erforderlich sind und
- Sie selbst dazu keine Entscheidungen mehr treffen oder mitteilen können.

Zum Beispiel:

- Ihr Gehirn ist durch einen Unfall so geschädigt ist, dass Sie keine Entscheidungen mehr treffen können.
- Sie liegen im Koma und können sich nicht mehr mitteilen.

In dieser Situation sind aber trotzdem Entscheidungen notwendig. Vielleicht muss eine Operation gemacht werden. Oder Sie bekommen Medikamente mit starken Nebenwirkungen. Dafür brauchen die Ärztinnen*Ärzte Ihr Einverständnis. Können Sie Ihr Einverständnis nicht mehr geben, muss es eine andere Person für Sie geben. Damit die Person auch in Ihrem Sinn entscheiden kann, können Sie Ihre Wünsche in der Patienten-Verfügung aufschreiben.

EINFACH GESAGT

3.2 Wann brauche ich eine Patienten-Verfügung?

Dafür brauche ich eine Patienten-Verfügung:

Eine medizinische Maßnahme muss gemacht werden.

Zum Beispiel eine Operation.

Für jede medizinische Maßnahme ist eine Erlaubnis notwendig.

Manchmal kann ich selbst keine Erlaubnis mehr geben.

Zum Beispiel,

- ➔ weil ich bewusstlos bin.
- ➔ weil mein Gehirn geschädigt ist.

Dann muss eine andere Person für mich die Erlaubnis geben.

In der Patienten-Verfügung steht:

Das ist meine Entscheidung.

Die andere Person kennt dann meine Entscheidung.

Die andere Person kann für mich die Erlaubnis geben.

Erst dann darf die medizinische Maßnahme durchgeführt werden.

3.3 Warum brauchen Sie eine Patienten-Verfügung?

Sie brauchen eine Patienten-Verfügung, wenn es Ihnen wichtig ist und Sie festlegen wollen:

- Welche medizinischen Maßnahmen möchte ich.
- Welche medizinischen Maßnahmen möchte ich **nicht**.

Die Patienten-Verfügung stellt sicher, dass Ihr Wille berücksichtigt wird.

Dafür ist es notwendig Ihren Willen rechtzeitig aufzuschreiben,

- bevor Sie nicht mehr dazu in der Lage sind.
- bevor ein Notfall eintritt.

Nur wenn die Ärztinnen*Ärzte Ihren Willen kennen, können Sie auch danach handeln. Wenn Sie keine Patienten-Verfügung haben, dann muss eine andere Person entscheiden, was für Sie richtig ist.

EINFACH GESAGT

3.3 Warum brauche ich eine Patienten-Verfügung?

Ich brauche eine Patienten-Verfügung,

wenn es mir wichtig ist:

Dass meine Wünsche beachtet werden.

Auch wenn ich sie nicht mehr sagen kann.

Dann schreibe ich es in einer Patienten-Verfügung auf.

Eine Patienten-Verfügung stellt sicher:

Ich werde so behandelt,

wie ich es aufgeschrieben habe.



3.4 Was passiert, wenn Sie **keine Patienten-Verfügung** haben?

Wenn Sie **keine** Patienten-Verfügung haben, muss eine andere Person darüber entscheiden, welche medizinischen Maßnahmen gemacht werden.

Wenn diese Person Sie nicht gut kennt, ist es schwer für sie eine gute Entscheidung zu treffen. Sie kann nicht wissen, was Ihr Wille ist.

Zum Beispiel:

- Möchten Sie alle lebenserhaltenden Maßnahmen wie künstliche Beatmung und künstliche Ernährung?
- Möchten Sie vielleicht doch keine lebenserhaltenden Maßnahmen, wenn Sie dement werden?

Wenn Sie bestimmte Behandlungen nicht wollen, müssen Sie unbedingt eine Patienten-Verfügung machen.

EINFACH GESAGT

3.4 Was passiert, wenn ich **keine Patienten-Verfügung** habe?

Dann muss eine andere Person an meiner Stelle entscheiden.

Die andere Person muss sich in meine Situation versetzen.

Die andere Person muss an meiner Stelle überlegen:

Was will ich?

Wie würde ich entscheiden?

Vielleicht weiß die andere Person, nicht was ich will.

Vielleicht ist meine Behandlung dann nicht so, wie ich es will.

Ich habe Angst: Meine Wünsche werden nicht beachtet?

Dann muss ich eine Patienten-Verfügung machen.

3.5 Wer entscheidet, was in Ihrer Patienten-Verfügung steht?

Sie entscheiden alleine, was in Ihrer Patienten-Verfügung steht.

Die Entscheidungen in einer Patienten-Verfügung sind nicht leicht. Sie müssen überlegen, was später passieren kann. Oder auch, wie Sie sich Ihr Lebensende vorstellen. Das kann nachdenklich oder auch traurig machen.

Überlegen Sie, welche Situationen Sie regeln möchten und vor allem, wie Sie diese regeln möchten. Überlegen Sie auch, was vielleicht später einmal passieren kann.

Wie fühlen Sie sich dann? Was ist in dieser Situation für Sie wichtig?

Vielleicht finden Sie leichter eine Entscheidung, wenn Sie mit Ihrer Familie oder Freunden darüber reden.

Es gibt auch spezielle Beratungsstellen für Patienten-Verfügungen. Sie können auch mit Ihrer*Ihrer Ärztin*Arzt darüber reden.

EINFACH GESAGT

3.5 Wer entscheidet, was in meiner Patienten-Verfügung steht?

Ich entscheide alleine, was in meiner Patienten-Verfügung steht.

Die Entscheidungen in einer Patienten-Verfügung sind schwierig. Sie machen mich vielleicht traurig.

Ich nehme mir viel Zeit.

Ich muss über viele Fragen nachdenken.

Ich stelle mir vor, was vielleicht in der Zukunft passiert.

Ich stelle mir vor, wie es ist tod-krank zu sein.

Ich frage mich: Was ist für mich wichtig?

Vielleicht kann ich leichter entscheiden, wenn ich darüber mit meiner Familie oder Freunden spreche.

Ich kann auch spezielle Beratungs-Stellen oder meine*meinen Ärztin*Arzt fragen.



3.6 Können Sie Ihre Patienten-Verfügung wieder ändern?

Sie können Ihre Patienten-Verfügung jederzeit ändern.

Sie sollten die Patienten-Verfügung regelmäßig überprüfen. Fragen Sie sich, ob Sie Ihre Meinung in der Zwischenzeit geändert haben. Oder kann alles so bleiben? Wie erkennt man, dass Sie die Patienten-Verfügung überprüft haben? Schreiben Sie einfach das Datum der Überprüfung auf die Patienten-Verfügung und unterschreiben daneben.

Sie wollen die Patienten-Verfügung ändern? Dann ist es am besten, eine ganz neue Patienten-Verfügung zu machen. Vernichten Sie anschließend die alte Patienten-Verfügung. Dann gibt es keine Verwechslungen.

EINFACH GESAGT

3.6 Kann ich meine Patienten-Verfügung wieder ändern?

Ich kann meine Patienten-Verfügung immer wieder ändern.

Ich überprüfe meine Patienten-Verfügung regelmäßig:
Stimmen meine Entscheidungen noch?
Habe ich meine Meinung geändert?

Kann alles so bleiben?
Dann schreibe ich das neue Datum auf die Patienten-Verfügung.
Ich unterschreibe noch einmal.

Ich will meine Patienten-Verfügung ändern.
Dann mache ich am besten eine ganz neue Patienten-Verfügung.
Die alte Patienten-Verfügung muss ich vernichten.
Dann gibt es keine Verwechslung.

3.7 Wo bekommen Sie Hilfe, wenn Sie die Patienten-Verfügung nicht alleine machen möchten?

Sie können sich an eine Beratungsstelle wenden. In jeder Stadt gibt es verschiedene Beratungsstellen. Dort können Sie alle Fragen stellen und bekommen Unterstützung.

Solche Beratungsstellen sind zum Beispiel:

- Pflegestützpunkte
- Beratungsstellen für Menschen mit Behinderung

Am Ende dieser Broschüre finden Sie Adressen für Beratungsstellen in Nürnberg.

Sie können aber auch eine*n Rechtsanwältin*Rechtsanwalt oder eine*n Notar*in fragen. Das ist kostenpflichtig. Auch Ihr*e Arzt*Ärztin kann Ihnen Fragen beantworten.

Sie finden die Adressen im Internet oder im Telefonbuch.

EINFACH GESAGT

3.7 Wo bekomme ich Hilfe?

In jeder Stadt gibt es dafür Beratungs-Stellen.
Dort kann ich Fragen stellen.

Solche Beratungs-Stellen sind zum Beispiel:

- ➔ Pflege-Stützpunkte
- ➔ Beratungs-Stellen für Menschen mit Behinderung

Die Adressen sind am Ende dieser Broschüre.

Ich kann auch eine*n Rechtsanwältin*Rechtsanwalt oder eine*n Notar*in fragen.
Dafür muss ich bezahlen.
Ich kann meine*meinen Ärztin*Arzt fragen.

Die Adressen finde ich im Internet oder im Telefon-Buch.



3.8 Was müssen Sie sonst noch wissen?

Eine Patienten-Verfügung muss schriftlich sein. Sie muss von mir selbst unterschrieben sein. Am besten verwenden Sie ein Formular.

Sie müssen darauf achten, dass auch ein Datum notiert ist. Sie sollten Ihre Patienten-Verfügung regelmäßig überprüfen und neu unterschreiben. Damit beweisen Sie, dass sich Ihr Wille nicht geändert hat. Bitte schreiben Sie ein Datum neben Ihre Unterschrift.

EINFACH GESAGT

3.8 Was muss ich noch wissen?

Meine Patienten-Verfügung muss schriftlich sein.

Am besten fülle ich ein Formular aus.

Ich muss die Patienten-Verfügung unterschreiben.

Ich muss ein Datum neben die Unterschrift schreiben.

Ich soll meine Patienten-Verfügung immer wieder überprüfen.

Alles soll so bleiben?

Ich unterschreibe noch einmal.

Ich schreibe das Datum daneben.

3.9 Tipps

Bewahren Sie die Patienten-Verfügung dort auf, wo sie im Notfall jemand gut finden kann.

Sie sollten einen Hinweis bei sich haben, dass Sie eine Patienten-Verfügung gemacht haben. Das kann ein Zettel in Ihrem Geldbeutel sein. Auf dem Zettel soll auch stehen, wo die Patienten-Verfügung ist.

Falls Sie ins Krankenhaus kommen, wissen die Ärzt*innen gleich darüber Bescheid.

Sie können auch Freunde oder Verwandte darüber informieren, dass Sie eine Patienten-Verfügung haben und wo diese ist. Das gilt auch für Ihre gesetzliche Betreuungsperson oder eine bevollmächtigte Person. Im Notfall können diese Personen die Patienten-Verfügung holen.

Machen Sie auch eine Vorsorge-Vollmacht oder eine Betreuungs-Verfügung. Damit können Sie bestimmen, wer Sie zur Durchsetzung der Patienten-Verfügung vertreten soll.

Sie können die Patienten-Verfügung und die Vorsorge-Vollmacht oder Betreuungs-Verfügung an das zentrale Vorsorgeregister der Bundes-Notarkammer melden. Im Notfall kann dann ein Betreuungs-Gericht auf diese Informationen zugreifen. Damit können Sie sicher sein, dass die Patienten-Verfügung gefunden wird, wenn es notwendig ist. Sie müssen nur ein Formular ausfüllen. Sie können sich auch auf der Webseite anmelden.

EINFACH GESAGT

3.9 Tipps

Ich habe einen Zettel bei mir, auf dem steht:

„Ich habe eine Patienten-Verfügung“.

Auf dem Zettel steht auch, wo die Patienten-Verfügung ist.

Ich soll meine Familie oder Freunde informieren.

Auch meine rechtliche Betreuungs-Person oder die bevollmächtigte Person soll ich informieren.

Ich mache auch eine Vorsorge-Vollmacht oder eine Betreuungs-Verfügung. Dann gibt es eine Person, die für mich entscheiden kann, wie es in meiner Patienten-Verfügung steht.

Ich kann die Patienten-Verfügung vormerken lassen. Das geht beim zentralen Vorsorge-Register.

Im Notfall kann dann ein Betreuungs-Gericht herausfinden:

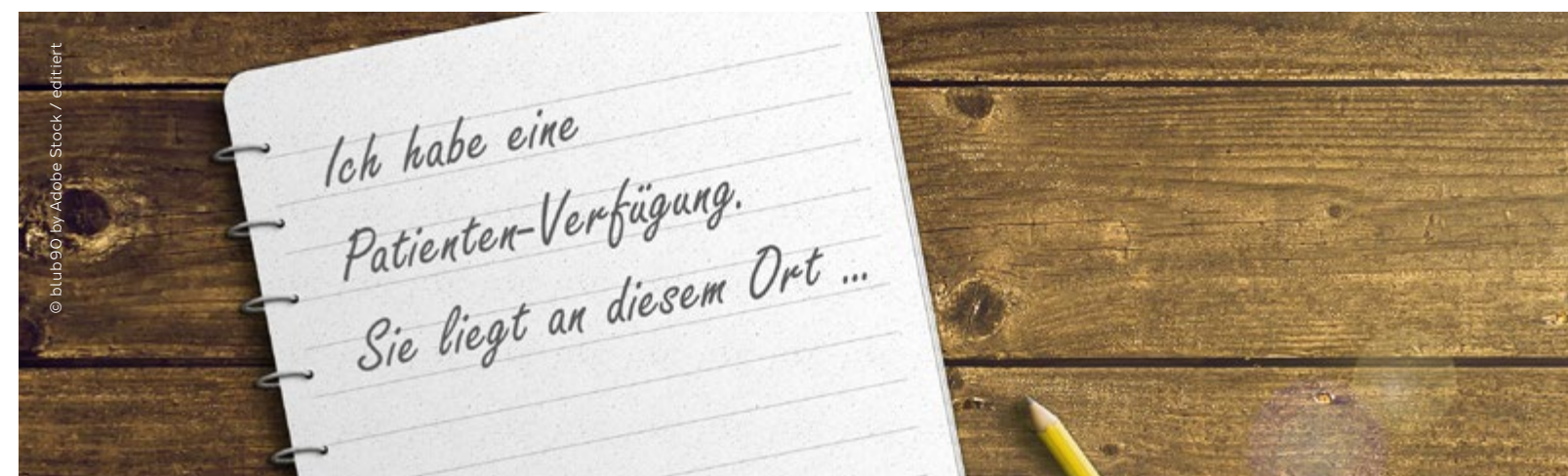
- ➔ Ich habe eine Patienten-Verfügung und eine Vorsorge-Vollmacht oder Betreuungs-Verfügung gemacht.
- ➔ Wo die Unterlagen sind.
- ➔ Wer mich vertreten soll.

Ich bin dadurch sicher:

Die Patienten-Verfügung wird gefunden.

Meine Wünsche werden berücksichtigt.

➔ Hinweise zu Beratungsstellen und Formularen finden Sie am Ende dieser Broschüre.



4 Was sind die Unterschiede?

	Vorsorge-Vollmacht	Betreuungs-Verfügung	Rechtliche Betreuung	Patienten-Verfügung
Betrifft nur medizinische Maßnahmen.	nein	nein	nein	ja
Ich entscheide, ob ich das machen will.	ja	ja	nein	ja
Ich entscheide heute für später.	ja	ja	nein	ja
Es gibt eine Kontrolle durch ein Gericht.	nein	ja	ja	nein
Kann ich jederzeit ändern.	ja	ja	nein	ja
Kann für alle Lebensbereiche gelten.	ja	ja	ja	nein



© K.-U. Häßler by Adobe Stock

EINFACH GESAGT

Vorsorge-Vollmacht

Es geht um alle Lebens-Bereiche.
Ich erlaube einer anderen Person für mich zu handeln.
Ich erlaube einer anderen Person für mich zu entscheiden.
Das ist wichtig, wenn ich das selbst nicht mehr machen kann.
Oder in einem Notfall.
Mit einer Vorsorge-Vollmacht kann ich festlegen:

Was passiert, wenn ich auf Hilfe anderer angewiesen bin?
Zum Beispiel:

- ➔ Wer kann für mich bei der Bank Geld abheben?
- ➔ Wer kann für mich einen Vertrag für ein Pflege-Heim unterschreiben?
- ➔ Wer entscheidet für mich, wenn ich bewusstlos bin?

Aber auch:

- ➔ Wer kann medizinische Maßnahmen für mich ablehnen oder erlauben?
- ➔ und vieles mehr.

Ich bestimme selbst:

- ➔ Wer soll die Vorsorge-Vollmacht übernehmen?
- ➔ Was soll die Vorsorge-Vollmacht beinhalten?

Ich muss der bevollmächtigten Person vertrauen.
Die bevollmächtigte Person wird nicht kontrolliert.
Ich kann die bevollmächtigte Person durch eine andere Person ersetzen.

Ich mache die Vorsorge-Vollmacht für die Zukunft.
Nur für den Fall, wenn ich Hilfe brauche.

EINFACH GESAGT

Betreuungs-Verfügung

Die Betreuungs-Verfügung gilt nur für die rechtliche Betreuung.

Ich bestimme nur:

Wer soll später meine rechtliche Betreuungs-Person sein?

Das bedeutet:

Ich kann über meine rechtliche Betreuungs-Person schon heute entscheiden.

Das ist genauso wie bei der Vorsorge-Vollmacht.

Der Unterschied zur Vorsorge-Vollmacht ist:

Ich kann vieles nicht entscheiden:

- ➔ Wann beginnt die rechtliche Betreuung?
- ➔ Was darf meine rechtliche Betreuungs-Person machen?

Das bedeutet auch:

Niemand kann vor der rechtlichen Betreuung für mich entscheiden.

Das geht nur mit der Vorsorge-Vollmacht.



EINFACH GESAGT

Rechtliche Betreuung

Es geht um alle Lebens-Bereiche.

Wenn ich selbst nicht mehr alleine entscheiden kann.

Oder nicht mehr alleine handeln kann.

Genauso wie bei der Vorsorge-Vollmacht.

Zum Beispiel:

- ➔ Wer kann für mich bei der Bank Geld abheben?
- ➔ Wer kann für mich einen Vertrag für ein Pflege-Heim unterschreiben?
- ➔ Wer entscheidet für mich, wenn ich bewusstlos bin?

Aber auch:

- ➔ Wer kann medizinische Maßnahmen für mich ablehnen oder erlauben?
- ➔ Und vieles mehr.

Das ist anders:

Ein Gericht entscheidet

- ➔ Ob ich eine rechtliche Betreuung bekomme.
- ➔ Wer meine rechtliche Betreuungs-Person ist.
- ➔ Was meine rechtliche Betreuungs-Person machen darf.

Das Gericht braucht dafür ein Gutachten von einer Ärztin oder einem Arzt.
Das Gericht muss mich dazu befragen.

Noch ein Unterschied ist:

- ➔ Die rechtliche Betreuungs-Person wird vom Gericht überprüft.
- ➔ Die rechtliche Betreuungs-Person muss mit mir über Entscheidungen reden.
- ➔ Nur das Gericht kann die rechtliche Betreuungs-Person durch eine andere Person ersetzen.

Erst wenn es notwendig ist, kann die rechtliche Betreuung beginnen.

EINFACH GESAGT

Patienten-Verfügung

Es geht um meine medizinische Versorgung.

Ich kann damit bestimmen:

- ➔ Welche Behandlungen möchte ich haben?
- ➔ Welche Behandlungen möchte ich nicht haben?

Damit ist sicher:

Ich bekomme nur Behandlungen, die ich will.

Ich kann zum Beispiel festlegen:

- ➔ Möchte ich künstlich beatmet werden?
- ➔ Möchte ich starke Schmerz-Medikamente bekommen?
- ➔ Wie stelle ich mir mein Sterben vor?

Die Patienten-Verfügung gilt nur in ganz bestimmten Situationen.
Zum Beispiel:

- ➔ Ich hatte einen Unfall und liege im Koma.
- ➔ Ich habe eine lebens-bedrohliche Krankheit.

Jeder Mensch darf eine Patienten-Verfügung machen.
Auch wenn er schon eine rechtliche Betreuung hat.

Ich kann meine Patienten-Verfügung jederzeit selbst ändern.
Alle anderen müssen sich danach richten.

Was sind die Unterschiede zwischen Vorsorge-Vollmacht und rechtlicher Betreuung?

Vorsorge-Vollmacht und rechtliche Betreuung führen zu dem gleichen Ergebnis. Bei beiden geht es darum, dass eine andere Person Entscheidungen für Sie trifft oder in Ihrem Namen umsetzt.

Die wichtigsten Unterschiede im Überblick:

	Wann kann das gemacht werden?
Vorsorge-Vollmacht	vorher
Rechtliche Betreuung	erst wenn der Fall eintritt

	Gibt es eine Kontrolle?
Vorsorge-Vollmacht	nein
Rechtliche Betreuung	ja

	Wer entscheidet darüber?
Vorsorge-Vollmacht	ich
Rechtliche Betreuung	ein Gericht

Die Vorsorge-Vollmacht müssen Sie vorsorglich machen, solange Sie noch selbst entscheiden und handeln können. Das bedeutet, Sie erteilen die Vollmacht schon jetzt. Die rechtliche Betreuung kann dagegen erst gemacht werden, wenn Sie schon Unterstützung benötigen.

Bei der Vorsorge-Vollmacht entscheiden Sie allein, wer die bevollmächtigte Person ist und was die bevollmächtigte Person machen darf. Bei der rechtlichen Betreuung entscheidet immer ein Gericht. Sie können nur Wünsche äußern

Bei der Vorsorge-Vollmacht gibt es keine Kontrolle.

Bei der rechtlichen Betreuung wird die Betreuungsperson regelmäßig vom Gericht kontrolliert.



© benjaminmolte by Adobe Stock

Was ist der Unterschied zur Betreuungs-Verfügung?

Die wichtigsten Unterschiede im Überblick:

	Wann muss das gemacht werden?
Vorsorge-Vollmacht	vorher
Rechtliche Betreuung	erst wenn der Fall eintritt
Betreuungs-Verfügung	vorher

	Gibt es eine Kontrolle?
Vorsorge-Vollmacht	nein
Rechtliche Betreuung	ja
Betreuungs-Verfügung	ja

	Wer entscheidet darüber?
Vorsorge-Vollmacht	ich
Rechtliche Betreuung	ein Gericht
Betreuungs-Verfügung	ich

Die Betreuungs-Verfügung ist eine Ergänzung zur rechtlichen Betreuung. Wenn Sie eine rechtliche Betreuung brauchen, hilft die Betreuungs-Verfügung vor Gericht.

Sie können eine Betreuungs-Verfügung auch machen, wenn Sie schon eine rechtliche Betreuung haben.

Sie können damit vorsorglich schon Wünsche äußern und eine mögliche rechtliche Betreuungs-Person nennen. Genauso wie bei der Vorsorge-Vollmacht. Im Gegensatz zur Vorsorge-Vollmacht gilt die Betreuungs-Verfügung aber immer nur dann, wenn auch tatsächlich eine rechtliche Betreuung notwendig ist.

EINFACH GESAGT

Was sind die Unterschiede zwischen Vorsorge-Vollmacht und rechtlicher Betreuung?

Das ist bei beiden gleich:
Eine andere Person kann für mich handeln.
Eine andere Person kann für mich entscheiden.

Das ist anders:
Die Vorsorge-Vollmacht muss ich selbst schreiben.
Die rechtliche Betreuung muss das Gericht schreiben.

Die Vorsorge-Vollmacht muss ich vorsorglich schreiben.
Das bedeutet:
Ich muss sie vorher aufschreiben,
bevor ich Unterstützung brauche.
Die rechtliche Betreuung beginnt erst,
wenn ich wirklich Unterstützung brauche.

Bei der Vorsorge-Vollmacht muss ich selbst überprüfen.
Bei der rechtlichen Betreuung prüft das Gericht.

Was ist der Unterschied zur Betreuungs-Verfügung?

Mit der Betreuungs-Verfügung kann ich schon vorher festlegen:
Diese Person soll meine rechtliche Betreuungs-Person sein.
Das sind meine Wünsche.

Das ist genauso wie bei der Vorsorge-Vollmacht.
Die Betreuungs-Verfügung gilt aber nur für die rechtliche Betreuung.

Ich habe schon eine Vorsorge-Vollmacht oder rechtliche Betreuung. Brauche ich trotzdem eine Patienten-Verfügung?

Ja, die Patienten-Verfügung ist viel ausführlicher. In der Vorsorge-Vollmacht sind zwar auch Entscheidungen zur Behandlung bei Krankheiten oder Unfällen enthalten, genauso wie in der Patienten-Verfügung. In der Patienten-Verfügung können Sie aber viel genauer bestimmen, welche Behandlung gemacht werden soll oder auch nicht. Auch die Situationen, in denen die Patienten-Verfügung angewendet werden darf, sind genau beschrieben.

Die Patienten-Verfügung ist deshalb trotzdem wichtig und ergänzt die Vorsorge-Vollmacht oder Betreuungs-Verfügung.

Wenn Sie eine Vorsorge-Vollmacht machen, sollten Sie auch gleich eine Patienten-Verfügung machen. Auch wenn Sie eine rechtliche Betreuung haben, können Sie eine Patienten-Verfügung machen.

EINFACH GESAGT

Ich habe schon eine Vorsorge-Vollmacht oder rechtliche Betreuung. Brauche ich trotzdem eine Patienten-Verfügung?

Ja.

Die Patienten-Verfügung ergänzt die Vorsorge-Vollmacht.

Die Patienten-Verfügung ist viel genauer.

Die Patienten-Verfügung hilft meiner bevollmächtigten Person: Sie oder er weiß dann wie ich entscheiden würde.

Wenn ich eine Vorsorge-Vollmacht schreibe, schreibe ich am besten auch eine Patienten-Verfügung.

Ich kann immer eine Patienten-Verfügung schreiben. Auch, wenn ich eine rechtliche Betreuung habe.

5

Checklisten

Checkliste für persönliche Angelegenheiten.

An was muss ich alles denken, wenn ich in ein Heim gehe?

- Liste mit behandelnden Ärzt*innen erstellen.
Darin stehen die Namen und Kontaktdaten von allen meinen Ärzt*innen.
- Eine Patienten-Verfügung erstellen
- Liste mit allen Medikamenten erstellen, die ich gerade einnehmen muss.
- Liste mit allen Kontaktdaten zu nahe stehenden Personen erstellen.
Zum Beispiel die Kontaktdaten von meinen Kindern oder von meiner besten Freundin.
- Stichpunkte von meinem Leben zusammen schreiben.
Zum Beispiel: Wo bin ich aufgewachsen? Wo habe ich gearbeitet? Habe ich Kinder?
- Fotos von Möbeln machen, die mit ins Heim kommen sollen.
- Antrag bei der Krankenkasse stellen.
- Es kann sein, dass ich von der Zuzahlung bei Medikamenten befreit werde.
- Schwerbehinderten-Ausweis beim Zentrum Bayern Familie und Soziales beantragen
- Liste von Mitgliedschaften erstellen und bei Bedarf kündigen.
Zum Beispiel vom Tennis-Verein, Chor.
- Liste von Abonnements erstellen und bei Bedarf kündigen.
Zum Beispiel von Zeitschriften oder Streaming-Diensten (Netflix).
- Bei einem Bestattungs-Unternehmen

Meine Patientenverfügung

Ich,
geb. am
wohnhaft in

Ich bestätige hiermit für den Fall, dass ich meinen Willen nicht mehr bilden kann, gegenüber meinen Ärzten, dem Alten- oder Pflegeheim, dem Zeitpunkt ggf. wohne, sowie gegenüber jedem anderen, der mich zu treffen hat, folgendes:

Checkliste für die Aufgaben zu Beginn einer Betreuung.

Auf was muss ich achten, wenn ich als rechtliche Betreuungs-Person eingesetzt werde?

Wichtig: Nicht alle Punkte sind immer zu beachten.

- Persönliche Daten der Betreuungs-Person aufschreiben.
- Daten von Angehörigen und dem sozialen Umfeld aufschreiben.
Zum Beispiel: von den Kindern oder von der besten Freundin.
- Die Betreuung melden.
Zum Beispiel bei Behörden, Ärzt*innen, Versicherungen, Vermieter*in, Heim, Banken.
- Bei den Banken klären:
 - Welche Konten gibt es?
 - Wo hoch ist der Kontostand?
 - Welche Daueraufträge gibt es?
 - Welche Vollmachten gibt es?
 - Gibt es Depots, Schließfächer, Bauspar-Verträge, Spareinlagen?
 - Sperrvermerk einrichten
 - Vollmacht für das Konto und Kundenkarte beantragen
- Aufstellung und Überblick vom Vermögen.
- Leistungen nach Arbeitslosen-Geld I beantragen
- Leistungen nach Arbeitslosen-Geld II beantragen
- Sozial-Hilfe beantragen
- Antrag auf Fahrdienst stellen. Das heißt: Mobilitäts-Hilfe.
Den Antrag kann ich beim Bezirk stellen.
- Antrag auf Landespflege-Geld stellen.
Den Antrag kann ich online beim Bayerischen Landesamt für Pflege stellen.
- Antrag auf Rente stellen
- Antrag auf Wohngeld stellen
- Antrag auf Gebühren-Befreiung bei GEZ stellen
- Antrag auf Gebühren für Telefonkosten stellen.
- Ummeldung beim Einwohner-Meldeamt
- Nachsende-Antrag bei der Post stellen
- Steuer-Angelegenheiten überprüfen

- Versicherungen überprüfen.
Zum Beispiel:
 - Hausrats-Versicherung
 - Sach-Versicherung
 - Haftpflicht-Versicherung
 - Lebens-Versicherung
 - Pflegezusatz-Versicherung
 - Krankenzusatz-Versicherung
 - Gebäude-Versicherung
- Laufende Gerichts-Verfahren prüfen.
Zum Beispiel: Räumungs-Klage

Checkliste für alle Angelegenheiten rund um das Vermögen.

Was muss ich beachten?

Wichtig: Nicht alle Punkte sind immer zu beachten.

- Stellen über die Vollmacht informieren.
Zum Beispiel:
 - Banken
 - Sozialleistungs-Träger
 - Renten-Träger
- Bei den Banken klären:
 - Welche Konten gibt es?
 - Gibt es Sparbücher, Depots, Schließfächer, Anleihen, und noch vieles mehr?
- Daueraufträge und Lastschrift-Einzüge überprüfen, ändern oder löschen
- Renten-Antrag und Renten-Einkünfte überprüfen
- Anspruch auf Hilfe zum Lebens-Unterhalt oder Grund-Sicherung überprüfen
- Anspruch auf Wohngeld überprüfen
- Anspruch auf Arbeitslosen-Geld überprüfen
- Antrag auf Sozial-Hilfe bei der zuständigen Behörde stellen
- Sozial-Tarif bei der Telekom
- Leistungen der Pflege-Kassen
- Hilfe zur ambulanten Pflege

6 Wo bekommen Sie weitere Informationen?

Beratung für Menschen mit Hörbehinderung:

Landesverband Bayern der Gehörlosen e. V.

Schwanthalerstraße 76 Rgb. / 3. Stock
80336 München

Telefon: 089 54 38 111
Fax: 089 54 39 792

E-Mail: info@lvby.de
Internet: www.lvby.de

Landesverband Bayern der Schwerhörigen und Ertaubten e. V.

Beratungsstelle EUTB

Fürstenrieder Straße 279 a, EG Raum 2
81377 München

Telefon: 0155 666 007 73 oder 0155 666 007 05

E-Mail: eutb@schwerhoerige-bayern.de
Internet: www.schwerhoerige-bayern.de

Bayerischer Cochlea Implantat Verband e. V.

Arberweg 28
85748 Garching

Telefon: 089 2154 8528
Fax: 03222 3768123

E-Mail: info@bayciv.de
Internet: www.bayciv.de

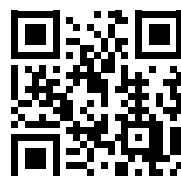
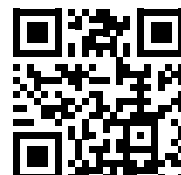
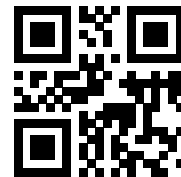
EUTB in Gebärdensprache Nordbayern

Pommernstraße 1
90451 Nürnberg

Telefon: 0160 91177026 nur Textnachrichten

Kostenlos via Telesign zu erreichen unter:
Telefon: 06990 016 0333

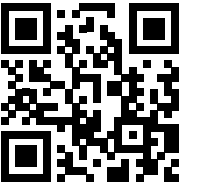
E-Mail: nordbayern@eutb-by.de
Internet: www.eutb-by.de



Schwerhörigenseelsorge der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern Seelsorge und Beratung

Egidienplatz 33
90403 Nürnberg

E-Mail: info@shs-elkb.de
Internet: www.shs-elkb.de

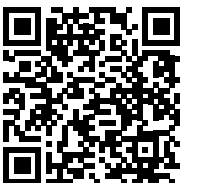


Seelsorge für Hörgeschädigte im Erzbistum Bamberg, Region Oberfranken

Oberer Stephansberg 44
96049 Bamberg

Telefon: 0951 54 881

E-Mail: hgsbamberg@arcor.de
Internet: www.behindertenseelsorge.erzbistum-bamberg.de



Informationen in Gebärdensprache:

Hospizverein Region Fürth e. V.

Gustav-Weißkopf-Straße 9 (Golfpark)
90768 Fürth

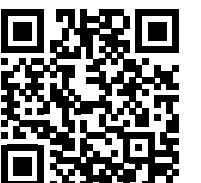
Telefon: 0911 9790 5460
Fax: 0911 9790 5469

E-Mail: buero@hospizverein-fuerth.de
Internet: www.hospizverein-fuerth.de

Der Hospizverein Region Fürth stellt auf seiner Homepage einige erklärende
DGS-Videos zu Patientenverfügung und Betreuungsvollmacht zur Verfügung:

Internet: www.hospizverein-fuerth.de/service/patientenverfuegung-in-dgs

YouTube: www.youtube.com/playlist?list=PLsCY1bdC-1ialH-h2Vr35iqz_DxFnse2r



[Internet-Seite](#)



[Patienten-Verfügung](#)



[YouTube-Playlist](#)

Beratung für Menschen mit Behinderung:

Lebenshilfe Nürnberg

Rosenplütstraße 2
90439 Nürnberg

Telefon: 0911 58 79 37 66
E-Mail: PlescherL@lhnbg.de
Internet: www.lhnbg.de/informieren/beratung-dienste/beratung-offene-hilfen

Rummelsberger Diakonie

Beratungsstelle für Menschen mit Behinderung Nürnberg

Ajtoschstraße 6
90459 Nürnberg

Telefon: 0911 39 36 34 211
E-Mail: offene-angebote-nbg@rummelsberger.net
Internet: behindertenhilfe.rummelsberger-diakonie.de/beratung

INTEGRAL e.V.

Vogelweiherstraße 20
90441 Nürnberg

E-Mail: oba-fud@integral-ev.com
Internet: www.integral-ev.com/beratung/

Gebärden-Telefon zum Thema „Menschen mit Behinderungen“

Telefon: 030 22 19 11 006
Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 20:00 Uhr

E-Mail: info.gehoerlos@bmas.bund.de

Gebärden-Telefon
Internet: www.gebaerdentelefon.de/bmas/

Wichtiger Hinweis:

Die Nutzung des Gebärdentelefons ist mit dem Internet Explorer nicht möglich.
Nutzen Sie bitte andere Browser.

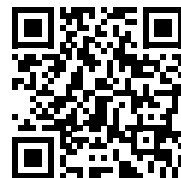
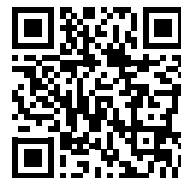
Beratung für Menschen im Alter:

Rummelsberger Diakonie

Ambulanter Pflege & Betreuungsdienst - Diakoniestation Lichtenhof

Herwigstraße 6
90459 Nürnberg

Telefon: 0911 39 36 34 250
E-Mail: diakoniestation-lichtenhof@rummelsberger.net
Internet: altenhilfe.rummelsberger-diakonie.de/beratung



Senioren-Netzwerke Stadt Nürnberg

Telefon: 0911 231 66 56
Internet: nuernberg.de/internet/seniorenamt/seniorennetzwerke.html

Sozialverband VdK

Telefon: 089 211 71 12
E-Mail: lebenimalter.bayern@vdk.de
Internet: vdk.de/bayern/pages/68673/leben_im_alter

Allgemeine Beratungs-Stellen:

Unabhängige Patienten-Beratung – UPD

Telefon: 0800 011 77 22
Telefon auf Türkisch: 0800 011 77 23
Telefon auf Russisch: 0800 011 77 24
E-Mail: onlineberatung@patientenberatung.de
Internet: www.patientenberatung.de

Ergänzende unabhängige Teilhabe-Beratung – EUTB INTEGRAL e.V.

Ulmenstraße 24
90443 Nürnberg

Telefon: 0911 94 01 960
E-Mail: info@teilhabe-nuernberg.de
Internet: www.integral-ev.com/beratung/

Stadtmission Nürnberg e.V.

Krellerstraße 3
90489 Nürnberg

Telefon: 0911 37 65 42 61 oder -62
E-Mail: eutb@stadtmission-nuernberg.de
Internet: www.stadtmission-nuernberg.de/ich-brauche-hilfe/

Beratungs-Stellen und Betreuungs-Vereine:

Betreuungs-Stelle Stadt Nürnberg

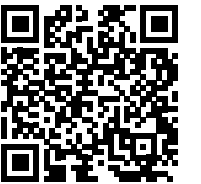
Amt für Existenzsicherung und soziale Integration – Sozialamt
Betreuungsstelle

Dietzstraße 4
90443 Nürnberg

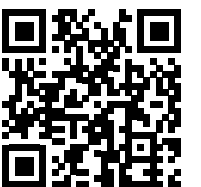
Telefon: 0911 23 12 37 78
Internet: www.nuernberg.de/internet/sozialamt/betreuung_beratung.html



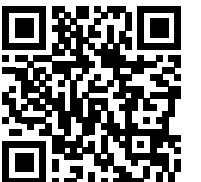
Senioren-
Netzwerke



VdK



UPD



INTEGRAL e.V.



Stadtmission



Pflegestützpunkt Nürnberg

Heilig-Geist-Haus
Hans-Sachs-Platz 2
90403 Nürnberg
Telefon: 0911 23187878
E-Mail: info@pflgestuetzpunkt.nuernberg.de
Internet: www.pflgestuetzpunkt.nuernberg.de/beratungsangebote/betreuung-vorsorgevollmacht/



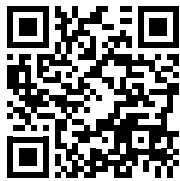
GeBeN

Arbeitskreis Gesetzliche Betreuung Nürnberg
Telefon: 0911 59058808
Internet: www.gesetzliche-betreuung-nbg.de/der-arbeitskreis-betreuung-2/



Caritasverband Nürnberg e.V.

Tucherstraße 15
90403 Nürnberg
Telefon: 0911 2354260
E-Mail: gesetzliche-betreuung@caritas-nuernberg.de
Internet: www.caritas-nuernberg.de



AWO Kreisverband Nürnberg e.V.

Merianstraße 26
90409 Nürnberg
Telefon: 0911 45060153
E-Mail: kreisverband@awo-nbg.de
Internet: www.awo-nuernberg.de/beratung-und-begleitung/betreuungsverein/



Leben in Verantwortung e.V.

Welserstraße 25
90489 Nürnberg
Telefon: 0911 5696418
Internet: www.liv-nuernberg.de/vorsorge/



Lebenshilfe Nürnberg e.V.

Betreuungsverein
Fahrradstraße 54
90429 Nürnberg
Telefon: 0911 587934-20 oder -21, -22, -23
Internet: www.lhnbg.de/informieren/lebenshilfe/betreuungsverein



Sozialdienst katholischer Frauen Nürnberg-Fürth e.V.

Betreuungsverein
Leyher Straße 31 bis 33
90431 Nürnberg
Telefon: 0911 310780
Internet: www.skf-nuernberg.de/de/hilfe-und-beratung/gesetzliche-betreuungen



Registrierung:

Bundes-Notarkammer

Zentrales Vorsorgeregister
Postfach 080151
10001 Berlin
Internet: www.vorsorgeregister.de/privatpersonen



Beglaubigung:

Sozialamt

Amt für Existenzsicherung und soziale Integration – Sozialamt
Betreuungsstelle
Dietzstraße 4
90443 Nürnberg
Telefon: 0911 23123778
Internet: www.nuernberg.de/internet/sozialamt_nbg/beratung_zu_betreuung_und_vorsorge.html



**Notar*innen
Rechtsanwält*innen**

Sie finden Adressen im Internet oder im Telefon-Buch.

Hinterlegung:

Amtsgericht Nürnberg

Flaschenhofstraße 35
90402 Nürnberg
Telefon: 0911 21101
Internet: www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/amsgerichte/nuernberg/verfahren_O4.php



Broschüren und Formulare:

Bundes-Ministerium für Justiz und Verbraucher-Schutz

Broschüre „Das Betreuungsrecht in Leichter Sprache“

Internet: www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschueren/Betreuungsrecht_LeichteSprache.html?nn=17628

Broschüren „Betreuungsrecht“ und „Patientenverfügung“

Internet: www.bmj.de/DE/themen/vorsorge_betreuungsrecht/vorsorge_betreuungsrecht_node.html

Formulare Vorsorge-Vollmacht und Betreuungs-Verfügung

Auch in anderen Sprachen

Internet: www.bmjv.de/DE/Service/Formulare/Formulare_node.html

Textbausteine Patienten-Verfügung

Internet: www.bmj.de/DE/service/formulare/form_patientenverfuegung/form_patientenverfuegung_node.html

Broschüren und Infomaterial

www.bmj.de/DE/service/service_node.html

Bayerisches Staats-Ministerium der Justiz

Broschüre: Vorsorge für Unfall, Krankheit, Alter

www.justiz.bayern.de/media/pdf/broschueren/vorsorge_für_unfall__krankheit_und_alter_21._auflage_stand_januar_2023_br.pdf

Bayerischer Cochlea Implantat Verband

Infos und Broschüren

www.bayciv.de/infos-dokumente



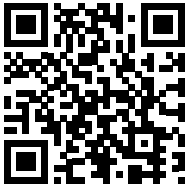
Betreuungsrecht
Leichte Sprache



Betreuungsrecht



Formulare



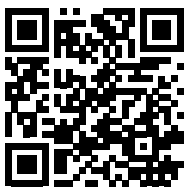
Patienten-
Verfügung



Infomaterial



Vorsorge für
Unfall, Krank-
heit, Alter



Cochlea
Implantat

GIBBLWG

Gesellschaft:Inklusion:Bildung

GIB-BLWG – Bayerisches Institut zur
Kommunikationsförderung für Menschen mit Hörbehinderung

Fürther Straße 220
90429 Nürnberg

E-Mail info-gib@blwg.de

Telefon 0911 12 07 650

Internet www.giby.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt:

GIB - Einrichtungsleitung Walter Miller

Redaktion: Zentrum für barrierefreie Kommunikation der Rummelsberger Diakonie und GIB

Gestaltung: Berufsbildungswerk Rummelsberg, Areal K3

Bildnachweis: Alle nicht gekennzeichneten Fotos Rummelsberger Diakonie, Titel AdobeStock

1. Auflage: 500 Exemplare, April 2025

Sämtliche Inhalte, Texte und Fotos sind urheberrechtlich geschützt.

Sie dürfen ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Rummelsberger Diakonie weder ganz noch auszugsweise kopiert, verändert, vervielfältigt oder veröffentlicht werden.

Diese Broschüre ist in leicht verständlicher Sprache geschrieben.

Sie wurde von Menschen mit Lernschwierigkeiten auf Verständnis geprüft.

Diese Broschüre wurde aus Mitteln des
Bayerischen Staatsministeriums für
Familie, Arbeit und Soziales gefördert.





Gesellschaft:Inklusion:Bildung

Das GIB ist eine Einrichtung des BLWG e.V.
München, Fachverband für Menschen mit
Hör- und Sprachbehinderung.

BLWG
DAZU GEHÖREN



0425/6520/1